



Amtsblatt

Donnerstag, 02. November 2017

Ausgabe: 44/2017

Bekanntmachung für die Stadt Otterberg Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Eselswiesen-Lauertal“, 2. Änderung, der Stadt Otterberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Stadtrat Otterberg in seiner Sitzung vom 30.04.2015 den Bebauungsplan „Eselswiesen-Lauertal“, 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienort: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 10, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Otterberg, 23.10.2017

gez. Martin Müller, Stadtbürgermeister

